



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation – Chorherrengasse
2, 1700 Freiburg

**Autorité cantonale de la transparence, de la
protection des données et de la médiation ATPrDM**
**Kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz
und Mediation ÖDSMB**

Die Kommission

Chorherrengasse 2, 1700 Freiburg

T +41 26 322 50 08
www.fr.ch/atprdm

Konferenz der Kantonalen Justiz- und
Polizeidirektorinnen und -direktoren

Per Mail :
info@kkjpd.ch

Réf: LS/yo 2024-PrD-38/2024-Trans-17/2024-Méd-2
Courriel: secretariatatprdm@fr.ch

Freiburg, 23. Februar 2024

Interkantonale Vereinbarung über den Datenaustausch zum Betrieb gemeinsamer Abfrageplattformen

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zur erwähnten Vorlage Stellung. Aus verfassungs- und datenschutzrechtlicher Sicht ergeben sich einerseits grundsätzliche Vorbehalte und andererseits Hinweise zu einzelnen Bestimmungen des Vereinbarungsentwurfs. Letztere finden Sie in der Tabelle als Beilage zu diesem Schreiben.

Auf grundsätzlicher Ebene stellt sich zunächst die Frage, ob ein Konkordat, das unabhängig von der Höhe der zu schützenden Rechtsgüter bzw. der Schwere der Straftaten, die es zu verhindern oder verfolgen gilt, einen «Polizeidatenraum Schweiz» schaffen will, mit der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung vereinbar ist, welche die Polizeikompetenzen primär den Kantonen zuweist (Art. 3 und 57 BV). Zwar kann es für klar begrenzte Aufgaben sinnvoll oder sogar angezeigt sein, dass sich die Kantone zur besseren Aufgabenerfüllung zusammenschliessen, jedoch entzieht ein derart breit angelegtes Konkordat – zumal wenn es weitreichende Konkretisierungen an die ausführenden Organe delegiert – dem kantonalen Gesetzgeber wesentliche Teile seiner Regelungshoheit.

Ob auf der ganzen Breite des Konkordats ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, welches die Grundrechtseingriffe aus dem Datenaustausch rechtfertigt (Art. 36 Abs. 2 BV), kann mangels einer substanziellen Darlegung der Sachlage nicht beurteilt bzw. darf ohne nachvollziehbare Begründung nicht einfach angenommen werden. Pauschale Hinweise auf einen Vertrauensverlust in der Öffentlichkeit oder das Risiko einer Ausbreitung von internationalen/-kantonalen kriminellen Strukturen genügen nicht als Rechtfertigung, um die von den Kantonen verantworteten Polizeiinformationssysteme für den Datenaustausch zur Erfüllung jeglicher polizeilichen Aufgaben zusammenzuschliessen. Auch wird nicht dargelegt, warum sich die geltend gemachten technischen Hürden nicht durch eine Verbesserung (im Sinne einer Digitalisierung) der Instrumente zur bereits heute zulässigen Amtshilfe als mildere Massnahme beseitigen lassen.

Damit ist auch die verlangte Verhältnismässigkeit (Art. 36 Abs. 3 BV) des angestrebten Datenaustauschs nicht nachvollziehbar dargelegt. Zwar hält der Konkordatsentwurf die

Teilnehmenden sehr allgemein dazu an, die vereinbarten Kompetenzen verhältnismässig wahrzunehmen (Art. 6), jedoch bleibt die Zuordnung zwischen den polizeilichen Aufgaben (Art. 3) und den erlaubten Datenbearbeitungen (Art. 7 und 20) so vage, dass das Konkordat selbst die Einhaltung der Verhältnismässigkeit nicht gewährleistet.

Dass zahlreiche Konkretisierungen erst an die ausführenden Organe delegiert werden (Art. 13 sowie Art. 17 und 18), führt dazu, dass aus dem Konkordat nicht ersichtlich ist, unter welchen Voraussetzungen und innerhalb welcher verbindlicher Schranken die betroffenen Personen – angesichts des Anwendungsbereichs von Art. 3 bei weitem nicht nur Täter/innen, Tatverdächtige oder Störer/innen – mit einem Datenaustausch rechnen müssen. Damit wird das Konkordat schliesslich auch dem Legalitätsprinzip und der verlangten hinreichenden Bestimmtheit von Eingriffsnormen (Art. 5 Abs. 1 und Art. 36 Abs. 1 BV) nicht gerecht.

Soweit das Konkordat aufgrund der Natur der Polizeitätigkeit (die sich nicht abschliessend abstrakt umschreiben lässt) auf unbestimmte Normen angewiesen ist, kann dies durch unabhängige Kontrollen inkl. öffentlicher Berichterstattung – welche im Konkordat bislang fehlen – teilweise kompensiert werden. Wo die Unbestimmtheit von Rechtssätzen zu einem Verlust an Rechtssicherheit führt, muss die Verhältnismässigkeit umso strenger geprüft werden (Urteil 1C_39/2021 des BGer vom 22.11.2022, E. 4.3.2).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Laurent Schneuwly
Präsident